



MAVO-NOVELLIERUNG 2018

Informationsveranstaltung am 24. April 2018

Bildung von Mitarbeitervertretungen

Neufassung der Regelung, was als Einrichtung gilt:

- Zustimmung der betroffenen MAV ist notwendig (bei Aufteilung einer Einrichtung in mehrere Einrichtungen desselben Rechtsträgers).
- Wenn mehrere MAVen betroffen sind (Zusammenschluss von Einrichtungen), ist die Zustimmung der Mehrheit dieser MAVen notwendig.
- die bisher verpflichtende Genehmigung durch den Ordinarius entfällt.
- die bisher vorgesehene Anhörung und Mitberatung (§ 29 Abs. 1 Nr. 20) wird ersatzlos gestrichen.

Zustimmung bei Angelegenheiten der Dienststelle

- § 36 Abs. 1 wird um eine neue Nummer 13 ergänzt, die die angemessene Einbindung der MAV sicherstellt: Entscheidend bei der Festlegung der Einrichtung ist die Verhinderung von Missbrauch. Diese Verhinderung ist durch das Zustimmungsrecht der MAV zur alleinigen Entscheidung des Dienstgebers nun besser gewährleistet.
- Die Zustimmung kann nur verweigert werden, wenn die Regelung missbräuchlich erfolgt.
- Eine Fristverkürzung auf 3 Tage ist für den Regelfall des § 1a Abs. 2 ausgeschlossen.
(§ 33 Abs. 2 Satz 5)
- Im Falle der verweigerten Zustimmung kann der Dienstgeber das kirchliche Arbeitsgericht anrufen, um sich die Zustimmung zur beabsichtigten Maßnahme ersetzen zu lassen.
(§ 33 Abs. 4)
- Das Recht des Dienstgebers, vorläufige Regelungen zu treffen, ist in den Fällen des § 1a Abs. 2 ausgeschlossen. Diese Angelegenheiten können von der Natur der Sache nicht so dringend und eilbedürftig sein, dass sie keinen zeitnahen Aufschub dulden.
(§ 33 Abs. 5 Satz 3).

Exkurs: Prüfkriterien für Missbräuchlichkeit (nach M. Jüngst)

1. Gegenüberstellung von bisheriger und künftiger Organisationsstruktur sowie konkrete Angaben zum künftigen Leitungsapparat
2. Darstellung der Auswirkungen für die bisherige(n) Mitarbeitervertretung(en)
3. Angaben zur künftigen MAV-Größe und zu Freistellungskontingenten
4. Sachbegründung für die Neuregelung dessen, was als Einrichtung gilt
5. Benennung des konkreten Zeitpunkts der Umsetzung
6. Bei mehreren bisherigen Einrichtungen Angaben zu den konkreten räumlichen Entfernungen zwischen den einzelnen künftigen unselbständigen Teilen
7. Soweit beabsichtigt: Hinweis des Rechtsträgers, mit Zustimmung der MAV eine Regelung für die MAV-Wahl in der künftigen Einrichtung nach § 6 Abs. 3 MAVO treffen zu wollen
8. Angaben zu Örtlichkeiten für künftige Kontaktaufnahmen / Sprechstunden der MAV für die MitarbeiterInnen
9. Angaben zur Erreichbarkeit der Örtlichkeiten zu 8. insbesondere auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln

➤ **Aktives Wahlrecht**

In § 7 neu Abs. 2a

Erweiterung auch auf Personen im Sinne des AÜG
(Arbeitnehmerüberlassungsgesetz)

- Am Wahltag länger als 6 Monate beschäftigt
- Mehrere Beschäftigungszeiten bei demselben DG werden zusammengezählt

Achtung! Definition von Wahlberechtigten und Mitarbeitern!

§ 3 Abs. 1 S. 2

→ Änderung ist rein sprachlicher Natur:

Personen, die dem Dienstgeber zur Arbeitsleistung überlassen werden...
sind **keine Mitarbeiter/Innen** → **aber Wahlberechtigte....**

(alt) Wahlberechtigte MA = (neu) Wahlberechtigte
oder wahlberechtigte Personen

Folgeänderungen wg. Erweiterung Kreis der Wahlberechtigten auch bei
folgenden Paragraphen in der MAVO:

§ 5 / § 6 Abs. 1 / § 9 Abs. 4 u. 5 S. 1 / § 10 Abs. 2 / § 11 Abs. 2
S. 6

§ 11 Abs. 4 S.3 / § 11a Abs. 1 u. 2 / § 11b Abs 1 / § 11c Abs 2 S. 2

§ 12 Abs. 1 S. 1 / § 13 Abs. 3 Nr. 1 / § 13d Abs. 2 / § 21 Abs. 1 S. 3

§ 21 Abs. 3 S. 1 / § 22 Abs. 2

➤ **Größe der MAV**

In § 6 Abs. 2

→ Deckelung mit 15 MAV-Mitgliedern bei 1.001 und mehr Wahlberechtigten wurde aufgehoben!

→ Neu: 1.001 – 1.500 **Wahlberechtigte** = 15 Mitglieder

ab 1.501 Wahlberechtigte gem. §7 erhöht sich die Zahl der Mitglieder
je weitere 500 Wahlberechtigte um 2 Mitglieder

(z.B. 2.001 Wahlberechtigte = 19 Mitglieder)

Durchführung der Wahl

§ 11 neu Abs. 4a

→ Möglichkeit der Anordnung **statt** der Urnenwahl einer
Briefwahl durch den Wahlausschuss
= entweder Urnenwahl oder Briefwahl

bei Urnenwahl:

Wahllokal **oder** Briefwahl
(bisherige Regelung!)

bei Briefwahl:

Kein Wahllokal
nur Briefwahl

➤ **Rechtsstellung der MAV**

In § 15 Abs. 3 Veränderung der Freistellung für MAV

→ Durch Folgeänderung wg. Erweiterung Kreis d. Wahlberechtigten können sich Auswirkungen auf den Freistellungsanspruch für MAV-Mitglieder ergeben.

Bisher: Deckelung

- | | |
|-------------------------|-------------------------|
| • 300 Wahlberechtigte | zwei Mitglieder der MAV |
| • 600 Wahlberechtigte | drei Mitglieder der MAV |
| • 1.000 Wahlberechtigte | vier Mitglieder der MAV |

Neu: **1.500 Wahlberechtigte** **sechs Mitglieder der MAV**

Je weitere angefangene

500 Wahlberechtigte **zwei Mitglieder der MAV zusätzlich**

(z.B. 2.000 Wahlberechtigte = 8 Mitglieder der MAV)

➤ **Allgemeine Aufgaben der MAV**

- **Anregungen und Beschwerden**

§ 26 Abs. 3 Nr. 2

Durch Änderung des § 14 Abs.2 AÜG (Arbeitnehmerüberlassungsgesetz) neue Aufgabenzuweisung für MAV auch bei Beschwerden und Anregungen von Personen im Sinne des AÜG.

- **Durchsetzung der Entgeltgleichheit**

§ 26 Abs. 3 Nr. 10

Durch Inkrafttreten des Entgelttransparenzgesetzes (EntgTranspG) hier insbesondere §6 EntgTranspG neuer Aufgabenbereich für MAV
„Gebot des gleichen Entgelts für Frauen und Männer für gleiche und gleichwertige Arbeit“ bei mehr als 200 Beschäftigten.



Bildung einer (erweiterten) G-MAV

➤ **Die (erweiterte) G-MAV ist nach § 24 Abs. 1 bzw. 2 MAVO zu bilden, wenn**

**a) zwei Drittel der MAVen
oder**

**b) MAVen, die mehr als die Hälfte der in den Wählerlisten
eingetragenen Wahlberechtigten repräsentieren**

die Errichtung der (erweiterten) G-MAV beschließen

Die zuständige DiAG-MAV berät bei der Bildung nach §25 Abs. 2 Nr. 11

(ERWEITERTE) G-MAV

- die MAVen **eines** Dienstgebers (= Rechtsträger, wie e.V., GmbH...) bilden die Gesamtmitarbeitervertretung (G-MAV) **§ 24 Abs. 1 MAVO**
- die MAVen **mehrerer** Dienstgeber (= Rechtsträger) bilden eine erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung (erweiterte G-MAV), wenn eine **einheitliche und beherrschende Leitung** besteht **§ 24 Abs. 2 MAVO**
- wann liegt eine „einheitliche und beherrschende Leitung“ im Sinne von §24 Abs. 2 MAVO vor?
- der Begriff entstammt dem **Aktienrecht** und entspricht dort der Definition eines sogenannten **Unterordnungskonzerns in § 18 AktG:**

► Ausgangskonstellationen:

**Rechtsträger
St. Muster gGmbH**



**3 Einrichtungen werden
nach §1a Abs. 2 MAVO zu
einer Einrichtung verbunden**

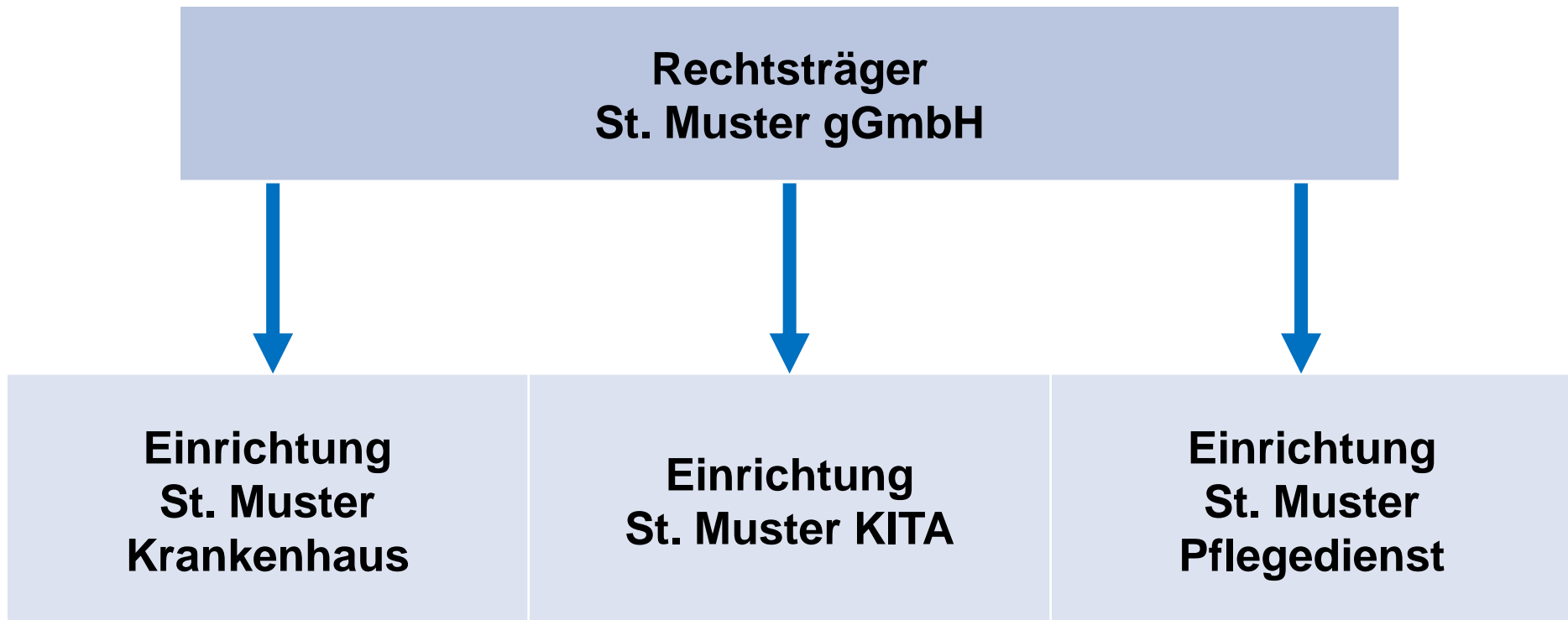
**Einrichtung
St. Muster
Krankenhaus**

**Einrichtung
St. Muster KITA**

**Einrichtung
St. Muster
Pflegedienst**

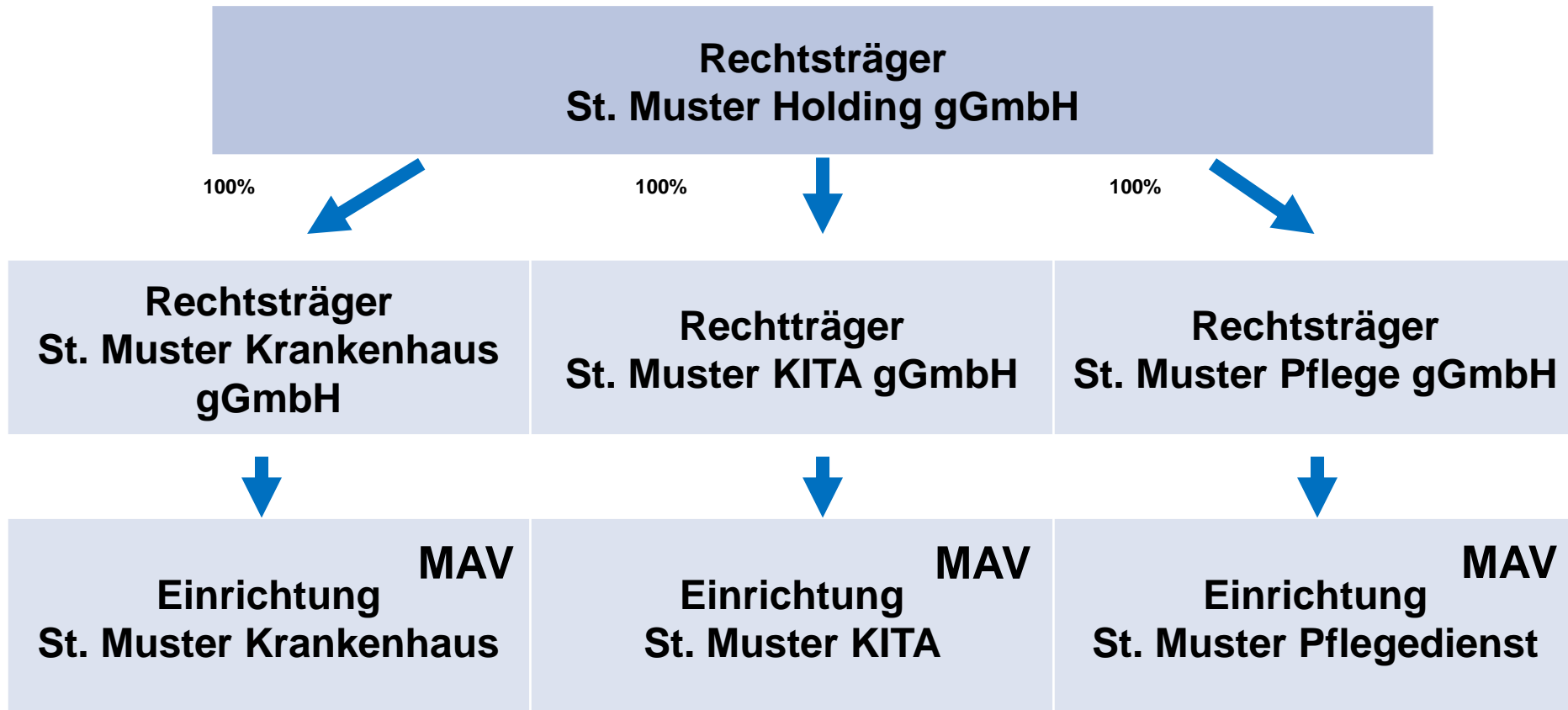
► Folge: eine Einrichtung, eine MAV: KEINE G-MAV

► Ausgangskonstellationen:

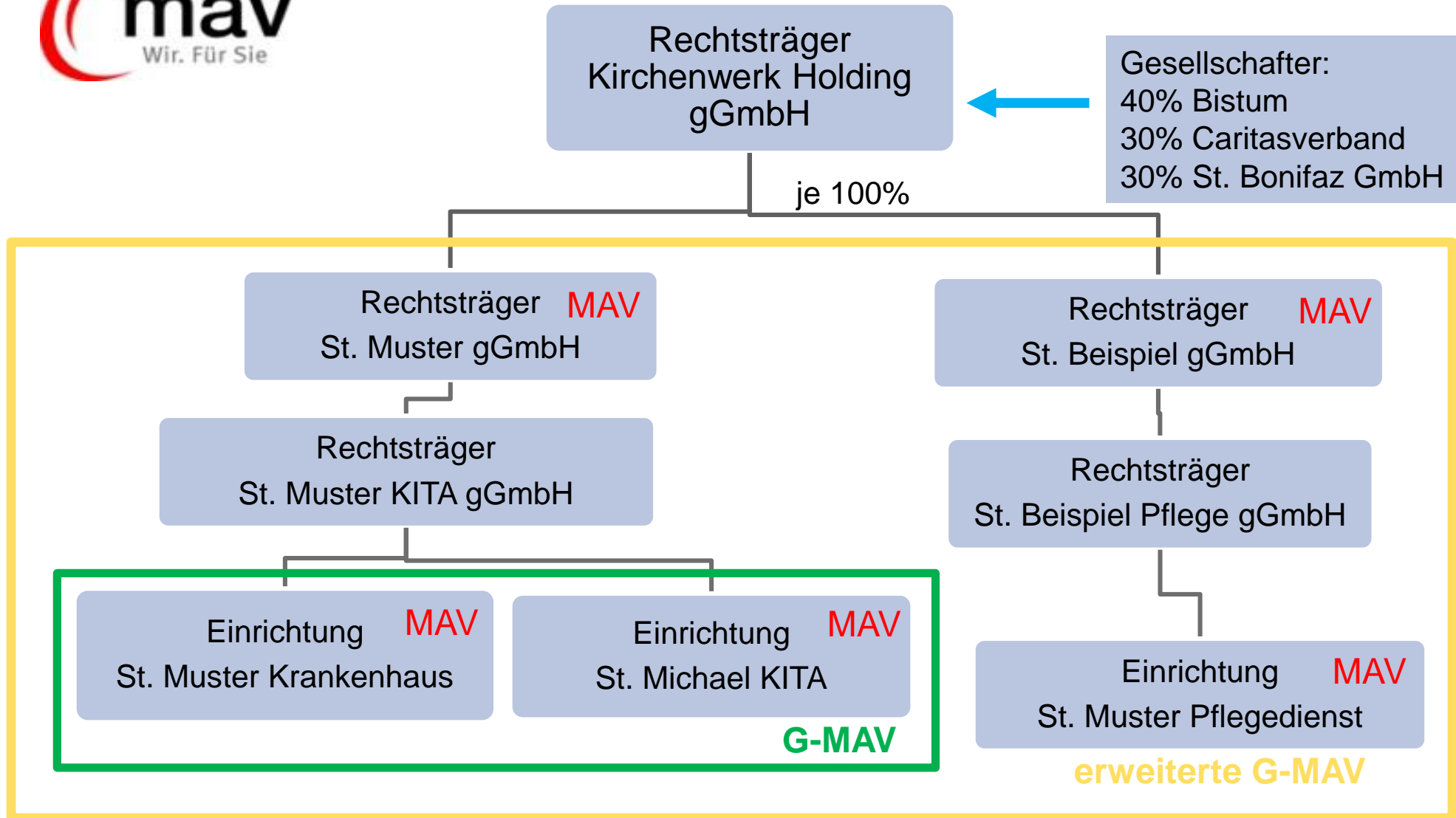


► Folge: drei Einrichtungen, drei MAVen: G-MAV

▶ Ausgangskonstellationen:



- ▶ Folge: je eine Einrichtung, eine MAV
- ▶ aber: einheitliche und beherrschende Leitung => erweiterte G-MAV



- ▶ Folge: je eine Einrichtung, eine MAV
- ▶ aber: wenn einheitliche u. beherrschende Leitung => **G-MAV** und **erweiterte G-MAV**

Beratung der MAVen über die Errichtung

Initiative

- ✓ jede MAV (unabhängig von Größe und Anzahl der repräsentierten Wahlberechtigten) kann nach **§ 24 Abs. 3 MAVO** eine Beratung und Beschlussfassung über die Errichtung einer (erweiterten) G-MAV initiieren
- ✓ dazu teilt die initiiierende MAV ihren Wunsch nach Beratung und Beschlussfassung der nach der Zahl der in den Wählerlisten eingetragenen Wahlberechtigten größten MAV (= größte MAV) mit

Verfahren mit Vorberatung in gemeinsamer Sitzung (§ 24 Abs. 3 MAVO)

- ✓ die größte MAV lädt binnen 3 Monaten alle Mitglieder der anderen MAVen zu einer gemeinsamen Sitzung ein
- ✓ in der gemeinsamen Sitzung ist ausschließlich über die Errichtung einer (erweiterten) G-MAV zu beraten; in der Sitzung erfolgt jedoch keine Abstimmung
- ✓ vielmehr stimmen die MAVen jeweils nach der Sitzung einzeln für sich ab (entweder im direkten Anschluss an die gemeinsame Sitzung oder in einem gesonderten MAV-Termin)
- ✓ das Ergebnis der Abstimmung teilt jede MAV dem/der Vorsitzenden der größten MAV mit

Beratung der MAVen über die Errichtung

- ✓ sind bei dieser Abstimmung die Quoren gemäß **§ 24 Abs. 1 bzw. 2 MAVO erreicht** (der/die Vorsitzende teilt das Ergebnis dem Dienstgeber und den MAVen mit)
- ✓ bei Erreichen der Quoren lädt die größte MAV zur konstituierenden Sitzung ein

Verfahren ohne Vorberatung (§ 24 Abs. 1, 2, 3 Satz 9 MAVO)

- ✓ Beschlussfassung von 2/3 der MAVen oder MAVen, die zusammen mehr als die Hälfte der in die Wählerlisten eingetragenen Wahlberechtigten repräsentieren, über die Errichtung einer (erweiterten) G-MAV
- ✓ Einladung der größten MAV zur konstituierenden Sitzung

Zusammensetzung und Stimmrecht

Zusammensetzung

- ✓ jede MAV entsendet in die (erweiterte) G-MAV ein Mitglied
- ✓ Jugendsprecher/innen und Vertrauensperson der Schwerbehinderten entsenden je einen Vertreter
- ✓ durch eine Dienstvereinbarung mit dem Dienstgeber können Mitgliederzahl und Zusammensetzung abweichend geregelt werden **Neu § 38 Abs. 1 Nr. 14**

Stimmrecht

- ✓ die Stimmrechte in der (erweiterten) G-MAV sind in Abhängigkeit der durch das einzelne Mitglied repräsentierten MAV gewichtet. Jedes Mitglied der (erweiterten) G-MAV hat so viele Stimmen, wie der entsendenden MAV bei der letzten Wahl Mitglieder zustanden.
- ✓ durch eine Dienstvereinbarung mit dem Dienstgeber kann die Stimmgewichtung abweichend geregelt werden.

Zuständigkeit der (erweiterten) G-MAV

- ✓ G-MAV und (erweiterte) G-MAV sind eigenständige Gremien, die neben den MAVen bestehen
Sie sind den MAVen weder übergeordnet noch untergeordnet (§24 Abs. 6 Satz 4 MAVO), sondern haben eine eigene Zuständigkeit. Die Stellung der einzelnen MAV wird durch eine (erweiterte) G-MAV nicht berührt
- ✓ die Aufgaben der G-MAV sind dabei grundsätzlich die gleichen wie bei der MAV (d.h. es geht um die gleichen Beteiligungsrechte gemäß MAVO)
- ✓ **Zuständig** ist die (erweiterte) G-MAV gemäß § 24 Abs. 6
 - originär (§ 24 Abs. 6 Satz 1) da,
 - a) Wo es sich um eine einrichtungsübergreifende Angelegenheit handelt und
 - b) die durch die einzelne MAV innerhalb ihrer Einrichtung nicht geregelt werden kann.
 - auf Grund Delegation (§ 24 Abs. 6 Satz 4), d.h. wenn eine MAV das Verhandlungsmandat erteilt

Originäre Zuständigkeit

a) wo es sich um eine **einrichtungsübergreifende Angelegenheit** handelt

- ✓ Angelegenheit, die den gesamten Rechtsträger betrifft oder sich auf einen Bereich bezieht, der über die einzelne Einrichtung hinaus geht
- ✓ die (erweiterte) G-MAV ist somit nicht zuständig für Angelegenheiten mit nur einrichtungsinternem Bezug, **gem. § 24 Abs. 6 Satz 3**. Hier ist weiterhin die MAV der Einrichtung zuständig

Originäre Zuständigkeit

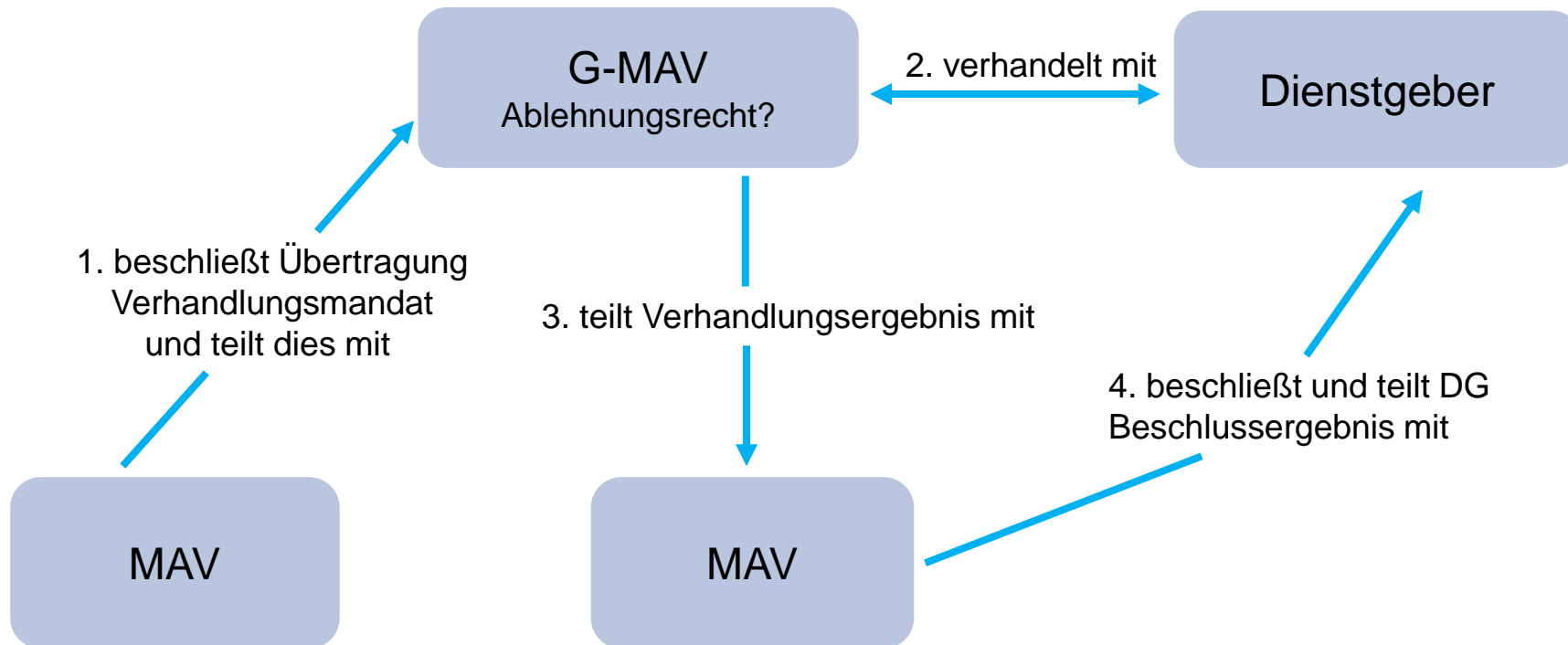
b) die durch die **einzelne MAV** innerhalb ihrer Einrichtung **nicht geregelt werden kann**

- ✓ ist nur dann gegeben, wenn ein zwingendes Erfordernis für eine unternehmenseinheitliche oder jedenfalls einrichtungsübergreifende Regelung besteht (Richardi, BetrVG, 16. Auflage 2018, Rz zu § 50 BetrVG mit Hinweis auf die Rechtsprechung des BAG)
- ✓ **nicht** ausreichend ist, dass eine einheitliche einrichtungsübergreifende Regelung **zweckmäßig** erscheint, weil man beispielsweise eine unternehmenseinheitliche Regelung für sinnvoll erachtet oder es einfacher erscheint, eine Angelegenheit (z.B. Dienstvereinbarung zur Arbeitszeit) nur mit einem Gremium (d.h. der G-MAV), statt mit vielen MAVen zu verhandeln
- ✓ vielmehr muss die unterschiedliche Behandlung einer Angelegenheit durch unterschiedliche MAVen dazu führen, dass der mit **der Maßnahme verfolgte Zweck gefährdet** ist

Verhandlungsmandat

- jede MAV kann durch Beschluss der (erweiterten) G-MAV nach § 24 Abs. 6 Satz 4 MAVO ein Verhandlungsmandat übertragen
- dadurch wird die (erweiterte) G-MAV ermächtigt, sich einer oder auch mehrerer bestimmter oder zumindest bestimmbarer Angelegenheiten anzunehmen
- insbesondere kann eine MAV der (erweiterte) G-MAV eine Prozessführungsbefugnis übertragen, sodass diese im eigenen Namen Rechte der einzelnen MAV gegen den Dienstgeber vor der Einigungsstelle oder dem Kirchlichen Arbeitsgericht geltend macht (BAG 06.04.1976 – 1 ABR 27/74)
- die (erweiterte) G-MAV kann aber nur zur Verhandlung ermächtigt werden; sie kann die Angelegenheit jedoch nicht verbindlich regeln (§ 24 Abs. 6 Satz 4 MAVO)
- die Entscheidungsbefugnis verbleibt immer bei der MAV, die nicht an das Verhandlungsergebnis der (erweiterten) G-MAV gebunden ist
- die MAV kann das Verhandlungsmandat jederzeit ohne Angaben von Gründen widerrufen
- die (erweiterte) G-MAV ist verpflichtet, sich der Sache anzunehmen

Übertragung Verhandlungsmandat, § 24 Abs. 6 Satz 4





Information in wirtschaftlichen Angelegenheiten nach § 27a MAVO

I. Allgemein

- ⊙ §27a nur anwendbar in einer Einrichtung, in der in der Regel mehr als 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ständig beschäftigt sind....
- ⊙ ...und in Einrichtungen deren Betrieb überwiegend durch Zuwendungen der öffentlichen Hand, aus Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen mit Kostenträgern oder Zahlungen sonstiger nichtkirchlicher Dritter finanziert werden. §27a (1) S.1
- ⊙ Im Kern geht es um grundlegende unternehmerische Entwicklungen und Entscheidungen, die stets Auswirkungen in die Einrichtung hinein haben und damit die Interessen der Belegschaft berühren. An den Prozessen soll die Belegschaft über die MAV, bzw. (erweiterte) GMAV frühzeitig beteiligt werden.
- ⊙ Besteht eine (erweiterte) GMAV wird diese anstelle der MAV informiert. §27a (1) S.5 Wegen **Neu** §24 (6) S.1 aber nur, soweit es um wirtschaftliche Angelegenheiten geht, die mehrere Einrichtungen betreffen. Früher: §24 (4) S.1 nicht ganz so eindeutig
- ⊙ Nach der Information kann die MAV oder (erweiterte) GMAV Anregungen geben.
- ⊙ DG hat **rechtzeitig** zu informieren (nach der Idee aber vor der Planung) und **schriftlich**

Information in wirtschaftlichen Angelegenheiten nach § 27a MAVO

I. **Änderungen** (angelehnt an §106 BetrVG)

- ⊙ Nur die MAV, bzw. GMAV oder erweiterte GMAV kann sachkundige Mitarbeiter beim DG anfordern (nicht mehr der Wirtschaftsausschuss (WA) – neu in §27b)
- ⊙ Katalog der wirtschaftlichen Angelegenheiten
 - ★ 1. die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Einrichtung (vorher: der allgemeine Rahmen)
 - ★ 2. Rationalisierungsvorhaben
 - 3. Änderung der Arbeitsmethoden, insbesondere die Einführung neuer Arbeitsmethoden
 - 4. Fragen des einrichtungsbezogenen Umweltschutzes
 - 5. Die Einschränkung oder Stilllegung von Einrichtungen oder von Einrichtungsteilen
 - 6. Die Verlegung von Einrichtungen oder Einrichtungsteilen
 - 7. Der Zusammenschluss oder die Spaltung von Einrichtungen
 - ★ 8. Die Änderung der Organisation oder des Zwecks einer Einrichtung sowie
 - ★ 9. Sonstige Vorgänge (vorher: Veränderungen) und Vorhaben, welche die Interessen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung wesentlich berühren können.

II. Bildung des Wirtschaftsausschusses

Voraussetzungen:

(1) mehrere Einrichtungen:
mit Gesamt-MAV oder erweiterter
Gesamt-MAV, die mehr als 100
Mitarbeiterinnen repräsentiert



und

Finanzierung:

✓ überwiegend durch
Zuwendungen der öffentlichen
Hand oder

✓ aus Leistungs- und
Vergütungsvereinbarungen mit
Kostenträgern oder

✓ Zahlungen sonstiger
nichtkirchlicher Dritter

**(2) keine Gesamt-MAV oder
erweiterte Gesamt-MAV, aber eine
Einrichtung:**
mit mehr als 200 dort beschäftigten
MitarbeiterInnen



und

II. Bildung des Wirtschaftsausschusses

Voraussetzungen:

(1) mehrere Einrichtungen:
mit Gesamt-MAV oder erweiterter
Gesamt-MAV, die mehr als 100
Mitarbeiterinnen repräsentiert



und

Finanzierung:

- ✓ überwiegend durch
Zuwendungen der öffentlichen
Hand oder
- ✓ aus Leistungs- und
Vergütungsvereinbarungen mit
Kostenträgern oder
- ✓ Zahlungen sonstiger
nichtkirchlicher Dritter

Gehören zum Zuständigkeitsbereich
der Gesamt-MAV oder erweiterten
Gesamt-MAV auch **nicht**
überwiegend drittmittelfinanzierte
Einrichtungen, ist der WA für diese
nicht zuständig! (Abs.1, Satz 2)



und

II. Bildung des Wirtschaftsausschusses

Voraussetzungen:

Liegen die Voraussetzungen des **Absatzes 1** (Gesamt-MAV, erweiterte Gesamt-MAV, mehr als 100 repräsentierte MitarbeiterInnen und Drittmittelfinanzierung)

oder

des **Absatzes 2** (keine GMAV oder erweiterte GMAV, aber mehr als 200 beschäftigte MitarbeiterInnen und Drittmittelfinanzierung)

vor, so kann ein **WA** gebildet werden! (keine DV nötig!!!)



es besteht **keine Pflicht** zur **Bildung** !

II. Bildung des Wirtschaftsausschusses

Wie wird der WA gebildet?

- a) Gesamt-MAV
- b) erweiterte Gesamt-MAV
- c) Einzeleinrichtung

(je nach Vorliegen der Voraussetzungen)

entsendet



Wirtschaftsausschuss
(mindestens 3, höchstens 7
Mitglieder)

Die Bildung erfolgt also durch Entsendung

II. Bildung des Wirtschaftsausschusses

Wie wird der WA gebildet?

Die Entsendung wiederum erfolgt durch Beschlussfassung der MAV, also:

- Ⓢ Ordnungsgemäße Einladung
- Ⓢ Tagesordnungspunkt: Bildung WA/ Entsendung der Mitglieder in den WA
- Ⓢ Wirksame Beschlussfassung
- Ⓢ Benennung von Ersatzmitgliedern ist zulässig

III. Zusammensetzung des Wirtschaftsausschusses

Wie werden die WA-Mitglieder ausgewählt?

- ② Die Mitglieder müssen MitarbeiterInnen der Einrichtung sein
- ② es ist nicht ausreichend, dass sie dort wahlberechtigt sind
- ② MitarbeiterInnen von Servicegesellschaften können daher nicht in den WA entsendet werden
- ② Zulässig ist aber die Entsendung leitender MitarbeiterInnen im Sinne des § 3 (2) Satz 1 Nr. 3-5 MAVO

III. Zusammensetzung des Wirtschaftsausschusses

Wie werden die WA-Mitglieder ausgewählt?

- ② Die Mitglieder sollen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche **fachliche und persönliche Eignung** besitzen (Absatz 4 Satz 3)
- ② **Fachliche Eignung** fordert insbesondere, dass das Mitglied in der Lage ist, die für die Beratung im WA in Betracht kommenden, vor allem wirtschaftlichen und technischen Fragen zu verstehen, zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen (vgl. BAG 18.7.1978 AP BetrVG 1972 § 108 Nr. 1)

III. Zusammensetzung des Wirtschaftsausschusses

Wie werden die WA-Mitglieder ausgewählt?

- ② **Persönliche Eignung** verlangt, dass das Mitglied die Gewähr dafür bietet, nach bestem Wissen und Gewissen seine Meinung zu äußern, dass es sich nur von sachlichen Überlegungen leiten lässt und vor allem verschwiegen ist
- ② Persönliche Voraussetzungen sind **Soll-, nicht Muss-Vorschrift!**
- ② Abweichung ist nur zulässig bei „Vorliegen besonderer Umstände des Einzelfalles aus vernünftigen und einsichtigen **Gründen**“ (**BAG 11.11.1998 AP BetrVG 1972 §37 Nr. 129**)

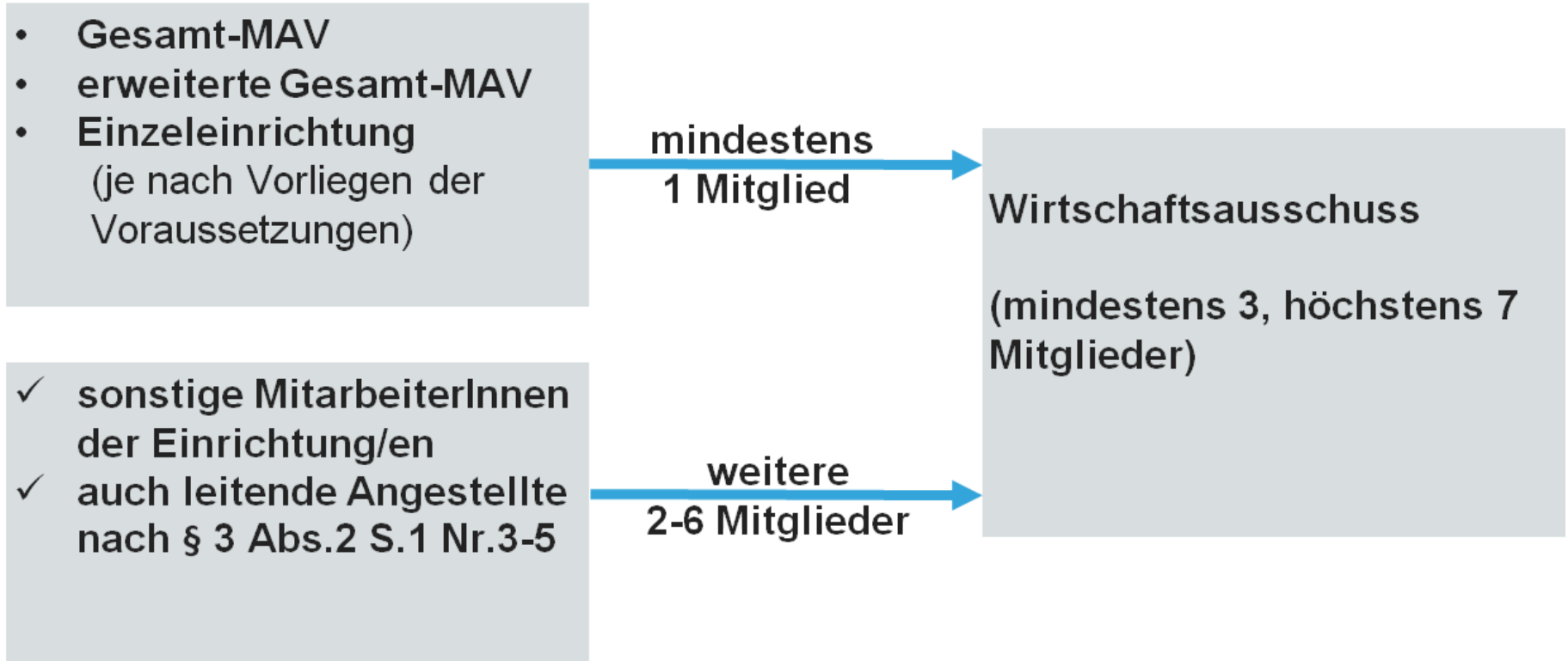
III. Zusammensetzung des Wirtschaftsausschusses

Wie werden die WA-Mitglieder ausgewählt?

- ⊙ Verstoß gegen die persönlichen Voraussetzungen führt aber nicht dazu, dass der Dienstgeber den WA ignorieren oder nicht mit Informationen versorgen darf
- ⊙ Mögliche Auswirkungen können sich aber auf der Kostenseite ergeben, wenn die Hinzuziehung eines Sachverständigen bei ordnungsgemäßer Auswahl entbehrlich gewesen wäre (BAG 18.7.1978 AP BetrVG 1972 § 108 Nr. 1)
- ⊙ Dazu gehört nach Einschätzung des BAG auch etwa die Fähigkeit, den Jahresabschluss an Hand der ihnen gegebenen fachgerechten Erläuterungen zu verstehen und gezielte Fragen zu stellen um über ihnen unklar gebliebene Punkte Aufklärung zu erhalten
- ⊙ **Wichtig:** gerade in den sozialen Einrichtungen wird man in der Regel ein solches Vorwissen weder erwarten noch verlangen dürfen!

III. Zusammensetzung des Wirtschaftsausschusses

Wer kann in den WA entsendet werden?



III. Zusammensetzung des Wirtschaftsausschusses

Wer kann in den WA entsendet werden?

- ② Es ist keine ungerade Zahl erforderlich (3-7)
- ② Anzahl der Mitglieder ist auch durch Dienstvereinbarung über diesen Rahmen hinaus nicht veränderbar!
- ② Eine irgendwie geartete Rückbindung mit dem Dienstgeber hinsichtlich der Auswahl und Entsendung ist nicht erforderlich
- ② Sinnvoll ist natürlich, mit Nicht-MAV-Mitgliedern zuvor abzuklären, ob sie zu einer Entsendung bereit sind

IV. Amtszeit der Mitglieder des Wirtschaftsausschusses

- ⊗ Die **Mitglieder des WA** können **jederzeit** durch das **entsendende Organ abberufen** werden (§ 27b Abs. 4 Satz 5 MAVO)
 - ☞ keine Angabe von Gründen erforderlich, freies Abberufungsrecht des entsendenden Organs
 - ☞ Abberufung erfolgt wie die Entsendung durch Beschluss

IV. Amtszeit der Mitglieder des Wirtschaftsausschusses

- ② Darüber hinaus **erlischt** die **Mitgliedschaft im WA** nach **Maßgabe des § 13c MAVO** (§ 27b Abs. 4 Satz 6 MAVO) durch:
 - ☞ **Ablauf der Amtszeit:** Ende der Amtszeit des den WA bildenden Organs.
Wurde der WA von einer MAV, G-MAV bzw. eG-MAV gebildet, endet die Amtszeit der Mitglieder des WA, wenn die Amtszeit der Mehrheit der Mitglieder der MAV, G-MAV bzw. der eG-MAV endet
 - ☞ **Niederlegung des Amtes**
 - ☞ **Ausscheiden aus der Einrichtung** oder **Eintritt in die Freistellungsphase** der Altersteilzeit im Blockmodell
 - ☞ Feststellung eines **groben Pflichtenverstoßes** oder **Verlust der Wählbarkeit** durch das kirchliche Gericht für Arbeitssachen

IV. Amtszeit der Mitglieder des Wirtschaftsausschusses

- ④ Um eine ordnungsgemäße Arbeit des WA zu gewährleisten, ist es nicht nur zulässig, sondern **empfehlenswert, Ersatzmitglieder für den WA zu benennen**, damit für den Fall einer dauerhaften oder zeitweiligen Verhinderung von Mitgliedern des WA NachrückerInnen vorhanden sind
- ④ **Scheidet ein Mitglied des WA aus seiner MAV aus**, berührt dies den **Bestand des WA** nur dann, wenn das **betreffende Mitglied das einzige MAV-Mitglied war**
- ④ Die **nicht nur vorübergehende Absenkung der jeweils notwendigen Zahl der MitarbeiterInnen** zur Bildung eines WA (100 bzw. 200 MA) führt zum **Ende des WA**

V. Rechtsstellung der Mitglieder des Wirtschaftsausschusses

Ⓢ Mitglied des WA ist zugleich MAV-Mitglied

- ☞ Anspruch auf Freistellung für die Tätigkeit im WA nach § 15 Abs. 2 MAVO
- ☞ Verbot der Behinderung oder Benachteiligung gem. § 18 MAVO
- ☞ zusätzlicher Schulungsanspruch von einer Woche während der Amtszeit im WA nach § 16 Abs. 3 MAVO
- ☞ Kostenanspruch nach § 17 MAVO
- ☞ Tätigkeit im WA ist Ehrenamt

V. Rechtsstellung der Mitglieder des Wirtschaftsausschusses

⊗ Mitglied des WA ist nicht MAV-Mitglied

- ☞ Anspruch auf Freistellung für die Tätigkeit im WA analog zu § 15 Abs. 2 MAVO
- ☞ Verbot der Behinderung oder Benachteiligung analog zu § 18 MAVO
- ☞ Kostenanspruch analog zu § 17 MAVO
- ☞ Tätigkeit im WA ist Ehrenamt
- ☞ kein zusätzlicher Schulungsanspruch
- ☞ kein Kündigungsschutz analog zu § 19 MAVO
- ☞ kein Schutz vor Versetzungen analog zu § 18 Abs. 2 MAVO

VI. Aufgaben des Wirtschaftsausschusses

- ② WA = Hilfsorgan der MAV
- ② Der **WA hat eine Doppelfunktion** (§ 27b Abs.1 Satz 3 MAVO):
 - ▶ Die **Beratung wirtschaftlicher Angelegenheiten mit dem Dienstgeber**
 - ☞ Die Definition der wirtschaftlichen Angelegenheiten ist analog zu § 27a Abs. 2 MAVO
 - ▶ **Unterrichtungspflicht gegenüber der MAV, G-MAV oder der eG-MAV** nach jeder Sitzung

VII. Unterrichtung durch den Dienstgeber

- ④ Der **Dienstgeber** hat den **Wirtschaftsausschuss rechtzeitig und umfassend über die wirtschaftlichen Angelegenheiten der Einrichtung(en) und des Unternehmens unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen zu unterrichten**, soweit dadurch nicht Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Einrichtungen und des Unternehmens gefährdet werden.
Der Dienstgeber stellt darüber hinaus die **sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung** dar.
- ☞ rechtzeitige und umfassende Unterrichtung, Auswirkungen auf die Personalplanung, Vorlage der erforderlichen Unterlagen wie § 27a MAVO

VII. Unterrichtung durch den Dienstgeber

- ⊙ Es ist dem **Dienstgeber untersagt, Informationen zurückzuhalten**, soweit **keine Gefährdung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen vorliegt**.

- ⊙ **Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind Tatsachen**,
 - ▶ die in Zusammenhang mit dem technischen Betrieb oder der wirtschaftlichen Betätigung der Einrichtung stehen,
 - ▶ nicht offenkundig sind,
 - ▶ nach dem Willen des Dienstgebers geheimzuhalten sind
 - ▶ und an deren Geheimhaltung ein begründetes Interesse besteht.

Nur gegeben bei sachlichem Interesse an völliger Geheimhaltung und wenn die konkrete Befürchtung besteht, dass Informationen trotz Schweigepflicht (§ 20 MAVO) weitergegeben werden.

VIII. Sitzungen des Wirtschaftsausschusses

- ④ Die Sitzungen des WA **sollen vierteljährlich einmal** stattfinden.
 - ☞ da es sich hierbei um keine zwingende Vorgabe handelt, können Sitzungen des WA seltener stattfinden, wenn kein Unterrichts- und Beratungsbedarf besteht
 - ☞ Sitzungen des WA können auch häufiger stattfinden, wenn dringende wirtschaftliche Entscheidungen in der Einrichtung / im Unternehmen eine vorgezogene bzw. zusätzliche Sitzung erfordern oder eine interne Sitzung zur Vorbereitung der mit dem Dienstgeber stattfindenden Wirtschaftsausschusssitzung nötig ist
- ④ Der **Dienstgeber oder sein Stellvertreter** (§ 2 Abs. 2 MAVO) haben **zwingend** an der Sitzung des WA **teilzunehmen**.

VIII. Sitzungen des Wirtschaftsausschusses

- Ⓢ Der Dienstgeber **kann sachkundige Dienstnehmer der Einrichtung einschließlich der in § 3 Abs. 2 Ziffern 2 – 5 genannten Personen (leitende MA) hinzuziehen.**
- Ⓢ Für die **Hinzuziehung von „Sachverständigen“ gilt § 20 MAVO** (Schweigepflicht) entsprechend.
- Ⓢ Der Dienstgeber ist verpflichtet, den WA über die **wirtschaftlichen Angelegenheiten unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen zu informieren.**
☞ analog zu § 27a Abs. 2 MAVO
- Ⓢ Die **Mitglieder des WA** haben ein **Recht auf Einsichtnahme in die vorzulegenden Unterlagen** (§ 27b Abs. 5 Buchst. c MAVO).
- Ⓢ Der **Jahresabschluss ist dem WA zu erläutern** (§ 27b Abs. 5 Buchst. c MAVO).

IX. Berichtspflicht des Wirtschaftsausschusses

- ④ **Der WA hat nach jeder Sitzung eine Berichtspflicht gegenüber der MAV, G-MAV oder eG-MAV. (§ 27b Abs. 1 Satz 3 MAVO)**
 - ☞ Es ist **unverzüglich über jede Sitzung des WA** mit dem Dienstgeber **umfassend Bericht zu erstatten**, damit sich die MAV, G-MAV bzw. die eG-MAV jederzeit ein Bild von den behandelten Angelegenheiten machen kann
 - ☞ grundsätzlich hat die **Berichterstattung in einer gemeinsamen Sitzung** mit dem **gesamten WA** zu erfolgen
 - ☞ **Berichterstattung durch ein Mitglied des WA** ist nur dann **zulässig**, wenn das den WA bildende Organ dem ausdrücklich zustimmt

X. Zuständigkeit der Einigungsstelle bei Streitigkeiten

- ⊗ Die **Einigungsstelle** kann angerufen werden, wenn eine **Auskunft über wirtschaftliche Angelegenheiten nicht, nicht rechtzeitig oder ungenügend erteilt wird.** (§ 27b Abs. 6 MAVO)
 - ☞ Damit die Einigungsstelle angerufen werden kann, muss zunächst **über ein konkret gestelltes Auskunftsverlangen des WA keine Einigung mit dem Dienstgeber** erzielt worden sein.
 - ☞ Das **Auskunftsersuchen** muss so konkret sein, dass die Einigungsstelle beurteilen kann, ob die Unterrichtung des Dienstgebers **den Vorgaben des § 27b Abs. 6 MAVO entspricht.**



➤ **Änderungen im SGB IX**

§ 27 Abs. 2

→ Hier werden die Formulierungen dem Gesetzestext vom SGB IX angepasst

§ 28 a

→ Hier werden die Formulierungen dem Gesetzestext vom SGB IX angepasst

→ Statt *Integrationsvereinbarung* jetzt *Inklusionsvereinbarung*

§ 29 Abs. 1 Nr. 19

→ Hier werden die Formulierungen dem Gesetzestext vom SGB IX angepasst

Zustimmung bei Ein- und Anstellung

Neufassung von § 34 Abs. 1

Definition von „Einstellung“:

- *wenn eine Person in die Einrichtung eingegliedert wird,*
- *um zusammen mit den dort beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern den arbeitstechnischen Zweck der Einrichtung durch weisungsgebundene Tätigkeit zu verwirklichen.*

- Eingegliedert ist, wer eine der Art nach weisungsgebundene Tätigkeit verrichtet, die der Arbeitgeber organisiert (BAG – 7 ABR 1/09). Der Arbeitgeber hat das für Arbeitsverhältnisse typische Weisungsrecht inne und entscheidet über den Einsatz nach Inhalt, Ort und Zeit.

- somit können z.B. auch
 - Freiwillige im Rahmen des BFDG
 - Ein-Euro-Jobber
 - Ehrenamtliche auf Übungsleiterpauschale
 - Honorarkräftemitbestimmungspflichtig werden, wenn sie auf Weisung der Leitung mit anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zusammenarbeiten.

- Die Beschäftigung von Leiharbeitnehmern bleibt weiterhin mitbestimmungspflichtig.

- Die Einstellung von Personen nach § 3 Abs. 2 bedarf nicht der Zustimmung durch die MAV (Klarstellung durch neu eingefügte Nummer 3).

Präzisierung der Unterrichtungspflicht des Dienstgebers

(§34 Abs. 3 neue Sätze 2 und 3)

ohne AÜG

- Zeitlicher Umfang des Einsatzes
- Einsatzort
- Arbeitsaufgaben
- rechtliche Grundlage des Personaleinsatzes

- bei LAN darüber hinaus das Vorliegen einer Arbeitnehmerüberlassungserlaubnis beim Verleiher.

Die Mitarbeiterversammlung

- Die Ausdehnung des Mitbestimmungsrechts bei der Einstellung auf alle in die Einrichtung eingegliederten Personen wirkt sich auf die Zusammensetzung der Mitarbeiterversammlung sowie die Beschlussfähigkeit aus.

- Der Dienstgeber (§2) und die Personen, die als Vertreter des Dienstgebers anzusehen sind (§3 Abs. 2 Nr. 1 – 4) nehmen auf Einladung der MAV an der Mitarbeiterversammlung teil. Die gesonderte Einladung ist erforderlich, weil die Anwesenheit des Dienstgebers in der Mitarbeiterversammlung die Ausnahme darstellt. (vgl. §21 Abs. 3 Satz 4).

➤ weitere Ergänzungen, Änderungen

- § 25 → DiAG-MAV ist zuständig für Sorge um die Schulungen der MAVen
- § 53 → zur Zeit nicht besetzt wg. Abschaffung Zivildienst
- § 54 → Fehlende Normüberschrift eingefügt „*Schulen und Hochschulen*“
 - zugeordnete Lehrkräfte sind nicht wählbar zur MAV (vgl. § 8 (3))
 - Ausnahme: für Beamte des Katholischen Schulwerks
- § 55 → Fehlende Normüberschrift eingefügt „*Zwingende Wirkung*“
- § 56 → Fehlende Normüberschrift eingefügt „*Inkrafttreten*“

Inkrafttreten

- Zum 01.05.2018
- Außer Änderungen von MAV-Größe und MAV-Freistellung
 - Erst nach Ende der laufenden Amtszeit
- Bestehende G-MAVEn arbeiten mit unveränderter Zusammensetzung, Mitgliederzahl und Stimmengewichtung längstens bis 31. Juli 2021 weiter



Hinweis: In der aktuellen Druckausgabe der Münchner MAVO wurde §29 Abs. 1 Nr. 20 nicht ersatzlos gestrichen. Dieser Fehler soll bei nächster Gelegenheit korrigiert werden.

**Es ist nicht genug zu wissen – man muss auch anwenden.
Es ist nicht genug zu wollen – man muss auch tun.**

Johann Wolfgang von Goethe

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!